



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Legenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Landkreises Kassel
KATASTERAMT
Kassel, den 21.8.1990
H. B. Hoff

HINWEIS:
Bei Funden von Bodendenkmälern ist das Amt für Denkmalpflege Hessen in Marburg zu verständigen.

LEGENDE

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGESETZBUCH
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise gem. § 9(1) BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen gem. § 9(1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Versorgungsanlagen gem. § 9(1) 12 BauGB
- Elektrizität
- Grünflächen gem. § 9(1) 15 BauGB
- Öffentlich
Privat-~~ANSAATEN~~
- Parkanlage
- Friedhof
- Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädli. Umwelteinwirkungen gem. § 9(1) 24 BauGB
- Geländemodellierung zum Sicht- u. Schallschutz
- Maßn. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9(1) 20 u. 25 (6) BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstiger Bepflanzung
- Anzupflanzende Bäume
- Sonstige Planzeichen**
- Angrenzender B. PLAN NR. 22 U. NR. 8
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs gem. § 9(7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung gem. § 16(5) Bau NVO

Nachrichtliche Eintragungen

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinie über NN
- Böschung
- Vorh. Gebäude

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:
gem. § 9(1) u. (4) BauGB in Verbindung mit § 118 HBO

Maß der baulichen Nutzung
Zulässig ist eine Friedhofskapelle mit einer Grundfläche von 350qm, einer Firsthöhe von max. 9,00m und einer Traufhöhe von max. 3,50 m.

Flächen für Aufschüttung / Lärmschutz
Die Flächen sind als Lärmschutzwall mit differenzierten Höhen aufzuschütten. Streng geometrische Formen sind zu vermeiden. Durch verschiedene Böschungsneigungen sowie sanft auslaufenden Dammfuß in Richtung Friedhof soll die Fremdkörperwirkung des Walles im Landschaftsbild herabgesetzt werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Im Bereich des Lärmschutzes (Fläche zur Aufschüttung) sind 50 % der Fläche (vor allem im Kuppenbereich) mit Laubbäumen I. und II. Ordnung zu bepflanzen, 20 % mit Sträuchern, die restlichen 30 % sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Gestaltung und Bepflanzung wird entsprechend der Planung vom 2. 12. 1992 vorgenommen. (siehe Anlage zur Begründung)
Die Befestigung des Parkplatzes ist mit einem großflügeligen PFLANZLISTE Pflaster vorzusehen.

Bäume I. Ordnung	Sträucher	
Sommer- Stieleiche	Haseleul	Corylus avellana
Weißbirke	Gemeiner Schneebühl	Viburnum opulus
Winterlinde	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Esche	Hundsrose	Rosa canina
Spitzahorn	Schlehe	Prunus spinosa
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	Wilde Brombeere	Rubus fruticosus
	Traubenholunder	Sambucus racemosa
	Europ. Pfaffenkütchen	Euonymus europaea
	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	Eisbeere	Sorbus terminalis
Bäume II. Ordnung		
Hainbuche	Carpinus betulus	
Vogelkirsche	Prunus avium	
Mehlbeere	Sorbus aria	
Salweide	Salix-caprea	
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	
Bergahorn	Acornus roborabilis	
Buche	Fagus sylvatica	
Traubeneiche	Quercus petraea	
Feldahorn	Acer campestre	

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) Verordnung über die auf Landesrecht beruhender Regelungen (§ 67(4) Satz 2 und (6) Satz 3/ § 118(1) und (2) HBO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkensmerdens des Planes gültigen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufstellungsbeschuß von der Gemeindevertretung gefaßt am 06.06.1990
- 2) Beschluß über die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gefaßt am 06.06.1990
- 3) Bürgerbeteiligung durchgeführt vom 21.03.-18.04.1991
- 4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, durchgeführt vom 15.03.-26.04.1991
- 5) Öffentliche Auslegung des Planes beschlossen von der Gemeindevertretung am 22.05.1991
- 6) Bekanntmachung am 03.07.1991, öffentliche Auslegung des Planes vom 11.07.-12.08.1991
- 7) Erneute öffentliche Auslegung des Planes beschlossen von der Gemeindevertretung am 03.12.1992
- 8) Bekanntmachung am 24.02.1993, erneute öffentliche Auslegung des Planes vom 04.03.-05.04.1993
- 9) Bebauungsplan von der Gemeindevertretung beschlossen am 08.06.1993

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

10) Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde:

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 7. Jan. 1994 Az.: 34- FULDA BRÜCK 41

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrage

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den/die Bebauungsplan nach Hauptsatzung bekanntgemacht am 19. Jan. 1994
Damit ist der/die Bebauungsplan - Änderung wirksam ab 20. Jan. 1994

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

GEMEINDE FULDABRÜCK OT. BERGSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FRIEDHOF BERGSHAUSEN

Bearbeitet	SEE	Änderung	Maßstab
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	15.2.91 SEE		1:1000
	11.6.91		
	14.1.93 Bös		
		6.8.93 JE.	

LEITER DES PLANUNGSAMTES